

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Antragsaufnahme
3. Beizufügende Unterlagen
4. Flyer

1. Allgemeines

Rz. 61.01
Unterteilung der Hilfe

Die Hilfe wird unterteilt in die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) gem. § 19 Abs. 1 und die Hilfe zur Pflege gem. § 19 Abs. 3 SGB XII. Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen ist im § 35 definiert. Danach entspricht der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung (Regelsatz, evt. Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft). Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst den Barbetrag und die Bekleidung. Die Hilfe zur Pflege richtet sich nach den §§ 61 – 66 SGB XII, die Eingliederungshilfe (EGH) für über 65-Jährige in Einrichtungen nach den §§ 53 ff. SGB XII.

Neben dem Anspruch auf HzL, Hilfe zur Pflege oder EGH kann ein Anspruch auf Grundsicherung bestehen. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Hilfe zur Pflege bzw. EGH über die kreisangehörigen Kommunen, die Bearbeitung durch das Sachgebiet 4.22 des Kreises Kleve.

Der Einsatz des Einkommens und Vermögens richtet sich nach den §§ 82 – 92a SGB XII. Alleinstehende Heimbewohner/ Heimbewohnerinnen müssen regelmäßig ihr gesamtes Einkommen zur Deckung der Heimkosten einsetzen (Kindererziehungsleistungen bleiben anrechnungsfrei). Bei verheirateten Heimbewohnern/ Heimbewohnerinnen ist ein Kostenbeitrag festzusetzen, der als Einkommen eingesetzt werden muss.

Rz. 61.02
Einkommens-/
Vermögenseinsatz

Die Vermögensfreigrenze beträgt für alleinstehende Heimbewohner/-innen 2.600 €, bei verheirateten Heimbewohnern/-innen 3.214 €. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass Fälle, in denen diese Grenzen überschritten werden, abgelehnt werden müssen. Die Antragstellung sollte daher erst ca. einen Monat vor der Unterschreitung der maßgeblichen Vermögensfreigrenze erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Antragstellung für Pflegegeld (i.d.R. durch die Heime) die Vermögensfreigrenze sowohl für Alleinstehende als auch für beide Ehegatten zusammen 10.000 € beträgt.

2. Antragsaufnahme

Rz. 61.03
Antragsaufnahme

Beim Ausfüllen des „Antrages auf Sozialhilfe“ ist darauf zu achten, dass dieser **immer vollständig** ausgefüllt wird. Dies gilt insbesondere für die Angaben zum Vermögen, zu den bisherigen Mietaufwendungen, den Aufenthaltsverhältnissen, den **Unterhaltungspflichtigen**, sowie zu durch Kriegsereignisse gefallenen oder vermissten Angehörigen. Ebenso ist anzugeben, ob bei nicht Verheirateten eine **eheähnliche Gemeinschaft** mit anderen Personen besteht, oder ob ggf. von einer anderen Form des Zu-

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

§§ 61 ff. SGB XII
§§ 53 ff. SGB XII

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen
stationäre Eingliederungshilfe für über 65-Jährige

sammenlebens auszugehen ist.

Von Bedeutung ist die Frage, ob innerhalb der letzten 10 Jahre **Vermögen** (Grundvermögen, Barbeträge etc.) an Dritte **übertragen** worden ist. Alle **Verträge**, auch wenn diese älter als 10 Jahre sind, müssen **vollständig kopiert** dem Antrag beigelegt werden. Nur so können ggf. bestehende Ansprüche oder Eigentumsverhältnisse festgestellt werden. Bei einer Hausübertragung werden folgende Nachweise benötigt: Übertragungsvertrag; Grundbuchauszug; bei zusätzlichem Wohnrecht: Baujahr des Hauses, Lageplan, Quadratmeterzahl der dem Wohnrecht unterliegenden Räume → Bauzeichnung oder Wohnflächenberechnung.

Rz. 61.04
Vermögensübertragung

Rückkaufswerte von Lebensversicherungen zählen grundsätzlich zum einzusetzenden Vermögen nach § 90 Abs. 1 SGB XII. Nur Beträge unterhalb der Schongrenzen nach § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII werden nicht berücksichtigt. Um diese Prüfung durchführen zu können, ist Antragstellern bereits bei der Antragsaufnahme aufzugeben, die Rückkaufswerte inkl. Überschussbeteiligung nachzuweisen.

Rz. 61.05
Rückkaufwert von
Lebensversicherungen

Antragsteller/-innen sind dahin gehend zu informieren, dass **Mietausgaben** nur auf Antrag und nur im Aufnahmemonat sozialhilferechtlich anerkannt werden können. Für die Folgemonate kann die Miete nicht berücksichtigt werden, da kein Bedarf besteht. Ferner muss der Hinweis erfolgen, dass Ausgaben für private Haftpflichtversicherungen sowie Zusatz-Krankenversicherungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Bei den sog. Ehegattenfällen (ein Ehegatte verbleibt zu Hause) ist darauf zu achten, dass das Einkommen und Vermögen von **beiden** Ehegatten anzugeben und zu belegen ist. Zusätzlich sind Unterlagen über eine ggf. vorliegende Anerkennung als Schwerbehinderte/-r, Versicherungen und besondere Belastungen sowie über die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten etc.) des Ehegatten beizufügen. Sofern Grundvermögen vorhanden ist, werden zudem Angaben zur Größe und Wohnfläche sowie aller Nebenkosten benötigt.

Rz. 61.06
Ehegattenfälle

Weiterhin muss den Antragstellern/-innen klar sein, dass grundsätzlich das **gesamte Einkommen** zur Heimkostenfinanzierung ab dem Tag der Heimaufnahme einzusetzen ist (Ausnahme: Ehegattenfälle). Dies muss im Beratungsgespräch klar und deutlich herausgestellt werden. Wichtig ist auch der Hinweis, dass weitere Kosten wie z.B. für Telefon, GEZ etc. und auch **bereits bezahlte Heimkostenrechnungen sozialhilferechtlich nicht berücksichtigungsfähig** sind. Die Antragsteller/-innen sollen Lastschriftermächtigungen bzw. Daueraufträge stornieren.

Interne Arbeitshinweise SGB XII – Kreis Kleve

§§ 61 ff. SGB XII
§§ 53 ff. SGB XII

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen
stationäre Eingliederungshilfe für über 65-Jährige

3. Beizufügende Unterlagen

Rz. 61.07
Unterlagen

Neben den oben genannten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen bzw. nachzusenden:

- Einkommensnachweise (Rentenbescheid, Bezügemitteilungen etc.)
- ggf. schriftliche Vollmacht bzw. Betreuungsurkunde
- Heimverträge in Fällen der Pflegestufe „0“ und mit Heimen außerhalb des Kreises Kleve
- Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen bei Einstufung in Pflegestufe 0
- Pflegekassenbescheid über die Bewilligung vollstationärer Pflegeleistungen (ab Pflegestufe 1)
- Kopie eines gültigen Schwerbehindertenausweises
- bei Grundbesitz: Kopie eines aktuellen Grundbuchauszuges
- Vermögensnachweise, z.B.:
 - Girokontoauszüge der letzten 3 Monate
 - Sparsbuchkopien der letzten 10 Jahre – sollte/-n das/die Sparsbuch/-bücher nicht mehr über diesen Zeitraum vorhanden sein, ist eine Bankbescheinigung über die Kontostände je zum 01.01. eines Jahres zu fordern
 - Aktienfonds, Wertpapiere, Geschäftsguthaben
 - Kfz-Ankaufswert oder Wertfeststellung nach „Schwacke-Liste“

4. Flyer

Rz. 61.08
Flyer

Als Anlage ist ein Flyer zur Hilfe zur Pflege in Einrichtungen beigelegt, der den Antragstellern/-innen vor Antragsaufnahme zur Information ausgehändigt werden kann. Die Flyer können telefonisch bei Frau Peters unter der Telefonnummer 02821/85-133 angefordert werden.